

ten, wenn sie in einer Zeit außerordentlicher Theuerung die unverhältnißmäßig niedrig besoldeten Beamten durch Theuerungszulagen entschädigt. Wir würden, wenn wir dies wollten, dadurch durchaus keinen erheblichen Einfluß auf Abminderung der Steuern äußern und doch auf der andern Seite jenen Beamten wesentliche Nachtheile bereiten. Das im Allgemeinen in Bezug auf jene frühere Bemerkung wegen der Theuerungszulagen. In wie weit die Stellung der niedern Justizbeamten, namentlich der untern Actuare, ihren Leistungen gemäß verbessert werden kann, das bleibt der weitern Erwägung der hohen Staatsregierung anheimgegeben; allein auch ich gestehe, daß ich die Ansichten, welche der Abg. Lehmann vor mir darüber ausgesprochen hat, im Ganzen vollständig theile. Noch etwas wollte ich mir erlauben zu bemerken, zu einem Antrage, welcher gestellt worden ist, zum Amendement des Herrn Abg. Dehmichen nämlich in Bezug auf die Ausgleichung der Unverhältnißmäßigkeit der Botenlöhne. Es ist das wohl schon berührt, aber doch noch nicht so genau hervorgehoben worden. Wenn diese Ausgleichung stattfinden sollte, nach der von dem Herrn Antragsteller vorgeschlagenen Weise, dadurch, daß die Botenlöhne ohne alle Rücksicht auf die Entfernung der verschiedenen Orte vom Gerichte gleichmäßig normirt würden, so würden dadurch die Gerichtsbefohlenen der dem Orte des Gerichts näher gelegenen Orte wieder wesentlich beeinträchtigt werden gegen die, welche ferner wohnen. Wer eine Viertelstunde vom Gerichte wohnt, dem kann unmöglich zugemuthet werden, dasselbe Botenlohn zu zahlen, welches Derjenige zu bezahlen hat, der 3 oder 4 Stunden entfernt davon wohnt. Also in dieser Weise ließe sich die gewünschte Ausgleichung nicht treffen.

Vicepräsident v. Eriegern: Zur Erläuterung und Ergänzung der Bemerkungen, die ich mir früher erlaubt habe, will ich nur wenige Worte beifügen. Es ist in Dem, was der Abg. Lehmann vorgebracht hat, jedenfalls eine Bevormundung der Maßregel enthalten, daß künftig besonders den Subalternenbeamten ein Sportelantheil zu gewähren sei. Diese Ansicht hat gewiß sehr Vieles für sich; es sind aber auch viele dem entgegenstehende Bedenken bereits im Bericht niedergelegt worden. Ich will nur noch ein einziges Bedenken, was nicht besonders herausgehoben worden ist, hinzufügen. Ein solches finde ich darin, daß die verschiedenen Arbeiten hinsichtlich des Liquidirens sehr verschiedenen gesetzlichen Vorschriften unterliegen. Die Bewilligung von Sportelantheilen würde daher eine sehr ungleiche Belohnung des Fleißes nach sich ziehen und es müßte deshalb, wenn man den einzelnen Subalternenbeamten einen Sportelantheil gewährt, für Denjenigen, der die Leitung der Geschäfte unter sich hat, sehr schwer sein, zu bewirken, daß bei Vertheilung der Arbeit hierunter eine gewisse Gleichmäßigkeit erlangt werde, daß nicht Einzelne einen großen Theil

der Arbeit erhalten, die nur geringe Sporteln nach sich ziehen, Andern aber mehr solche Arbeiten zugetheilt werden, die hohe Einnahmen gewähren. Ich glaube, hierin liegt ein nicht unwichtiges praktisches Bedenken, welches außer den im Bericht bereits erwähnten, einer solchen Maßregel entgegenstehen würde. Es kommt also darauf an, auf welche Weise derselbe Zweck mit andern Mitteln zu erreichen ist. Eines solchen Auskunftsmittels bedarf es besonders für die Fälle, wo die Hoffnung auf weitere Beförderung keinen genügenden Sporn gewähren kann, ich sage, einen nicht genügenden Sporn, wobei ich allemal die allgemeine Pflichttreue als selbstverständlich voraussetze. Ich gebe aber gern zu, der Mensch bedarf außer den innern Triebfedern allerdings noch der äußern. Der Bericht erwähnt diesen Punkt Seite 58, und nach meiner Ansicht ist dabei lediglich an die Subalternenbeamten zu denken, denn davon kann meines Erachtens nicht füglich die Rede sein, daß durch einzelne Gratificationen auch den in höhern Stellungen befindlichen Staatsdienern in außerordentlichen Fällen eine Belohnung gewährt werden solle. Diese werden hoffentlich einer solchen Anregung nicht weiter bedürfen. Es kommt hier vorzüglich auf Die an, deren Arbeit, wie der Abg. Lehmann mit Recht bemerkt, die weniger interessante, und doch oft sehr mühsame ist. Der Abg. Unger warnt vor der Mildthätigkeit. Da hat er mich ganz falsch verstanden. Es ist mir nicht in den Sinn gekommen, hierbei der Mildthätigkeit das Wort zu reden. Ich wünsche, daß durch solche Belohnungen, die man gewöhnlich mit dem Worte „Gratification“ bezeichnet, das Ehrgefühl angeregt, und außerdem den betreffenden Personen in ihrer äußern Stellung eine ihrer Anstrengung entsprechende Verbesserung gewährt werden möge. An Mildthätigkeit habe ich dabei nicht gedacht. Wenn aber ein löblicher Zweck erreicht werden soll, so ist es gewiß mit der Pflicht eines jeden Mitgliedes der Kammer vereinbar, auch für eine Erhöhung der Ausgaben zu sprechen. Es handelt sich immer um Das, was erreicht werden soll, und ist Das gut und zweckmäßig für den Staat, so kommt es nicht darauf an, ob es etwas mehr kostet. Ich kann nur wiederholen, was ich erwähnt habe, daß nach meinem Erachten für Fälle, wo nach den Verhältnissen die Hoffnung des Aufrückens nicht sehr nahe liegt, und die Stellung des Beamten nur eine weniger günstige ist, wenn er sich auszeichnet, allerdings nur durch Bewilligung von Gratificationen eine angemessene Ausgleichung herbeigeführt werden kann. Der Abg. Lehmann machte darauf aufmerksam, daß es sehr schwierig sein werde, hier einen Maßstab zu finden, da die betreffenden Personen sich vielleicht nicht immer in der Lage befinden würden, ihre Bewerbungen gehörigen Orts zu unterstützen. Nach meiner Ansicht sollte es dabei nicht auf die Bewerbungen ankommen, sondern auf das Urtheil des nächsten Vorgesetzten, der die Leistungen kennen, und jeden-